

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 67/05

12. Juli 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-198/03 P

*Kommission der Europäischen Gemeinschaften / CEVA Santé Animale SA und Pfizer
Enterprises Sàrl*

DER GERICHTSHOF HEBT DAS URTEIL DES GERICHTS AUF, MIT DEM EINE RECHTSWIDRIGE UNTÄTIGKEIT DER KOMMISSION IM ZUSAMMENHANG MIT DER FESTSETZUNG VON HÖCHSTMENGEN FÜR RÜCKSTÄNDE IN TIERARZNEIMITTELN FESTGESTELLT WURDE

*Die Kommission hat keine offensichtliche und schwerwiegende Verletzung des
Gemeinschaftsrechts begangen, die die Haftung der Gemeinschaft auslöst.*

1990 erließ der Rat eine Verordnung betreffend die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände (HMR) in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs¹. In Durchführung dieser setzt die Kommission die HMR fest, bei der die Gemeinschaft akzeptieren kann, dass sie legal zugelassen wird, oder die als eine in oder auf einem Nahrungsmittel annehmbare Konzentration anerkannt wird.

In ihrer ursprünglichen Fassung verbot die Verordnung (ab 1. Januar 1997) die Verabreichung von Tierarzneimitteln, die in Anhang I, II oder III nicht aufgeführte pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere in der Gemeinschaft². Für bestimmte Stoffe, zu denen auch Progesteron gehörte, verschob eine spätere Verordnung³ diesen Stichtag auf den 1. Januar 2000.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224, S. 1).

² Anhang I enthält das Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die HMR festgelegt sind, Anhang II das Verzeichnis der Stoffe, für die keine HMR gelten, und Anhang III das Verzeichnis der Stoffe, für die vorläufige HMR festgelegt sind.

³ Verordnung (EG) Nr. 434/97 des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Verordnung (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 67, S. 1).

Die CEVA Santé animale SA und die Pfizer Enterprises Sàrl sind pharmazeutische Unternehmen, die ein Tierarzneimittel in den Verkehr bringen, das als Wirkstoff Progesteron enthält. Im Jahr 1993 reichte CEVA bei der Kommission einen Antrag auf Festsetzung von HMR für Progesteron ein, das für Rinder und Pferde bestimmt ist. Da die Kommission über abweichende und sogar widersprüchliche wissenschaftliche Informationen zu den mit Progesteron verbundenen Risiken verfügte, reagierte sie bis zum 1. Januar 2000 nicht auf den Antrag. Am 25. Juli 2001 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der ursprünglichen Verordnung an, der Progesteron in deren Anhang I auflistet.

Im November 2000 erhoben CEVA und Pfizer beim Gericht erster Instanz Klagen auf Feststellung, dass die Kommission ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht dadurch nicht beachtet habe, dass sie nicht die für die Aufnahme von Progesteron in Anhang II der Verordnung notwendigen Schritte unternommen habe, sowie auf Schadensersatz. Das Gericht hat⁴ – ohne den genauen Umfang des Ermessens zu bestimmen, über das die Kommission bei der Festsetzung der HMR verfügt – festgestellt, deren Untätigkeit stelle eine offensichtliche und schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, die die Haftung der Gemeinschaft auslöse, und sie insoweit zur Leistung von Schadensersatz verurteilt.

Die Kommission hat daraufhin beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Der Gerichtshof erkennt für Recht, dass das Gericht **sein Urteil nicht hinreichend begründet hat**, was das Bestehen wissenschaftlicher Unsicherheit angeht. Das Gericht hat nämlich lediglich auf eine einzige wissenschaftliche Stellungnahme Bezug genommen, ohne zu erläutern, ob und inwieweit die Kommission verpflichtet war, dieser Stellungnahme zu folgen, ohne die abweichenden Stellungnahmen aus anderen Quellen zu berücksichtigen.

Das Gericht hat ferner einen **Rechtsfehler** begangen, als es – ohne den der Kommission zustehenden Ermessensspielraum bestimmt zu haben – feststellte, deren Untätigkeit stelle eine offensichtliche und schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, die die Haftung der Gemeinschaft auslöse. Entscheidend für die Feststellung, ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist nämlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Gestaltungsspielraum des fraglichen Organs.

Der Gerichtshof hebt daher das angefochtene Urteil insoweit auf, als es eine Untätigkeit der Kommission vom 1. Januar 2000 bis 25. Juli 2001 feststellt, die geeignet ist, die Haftung der Gemeinschaft auszulösen, und beschließt, diesbezüglich selbst zu entscheiden.

Er stellt fest, dass der Kommission **ein ausreichendes Ermessen** zuerkannt werden muss, um in voller Kenntnis aller Umstände die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu bestimmen. Im Hinblick auf den Umfang des der Kommission zustehenden Ermessensspielraums und aller tatsächlichen Umstände, namentlich des Ausmaßes der Abweichungen zwischen den wissenschaftlichen Informationen, ist nicht zu erkennen, dass die Kommission dadurch, dass sie erst nach dem 1. Januar 2000 (dem Zeitpunkt, ab dem die Verabreichung von Progesteron verboten war) Stellung bezogen hat, die Grenzen, die ihrem Ermessen gesetzt waren, offenkundig und erheblich überschritten hätte.

⁴ Mit Urteil vom 26. Februar 2003 in den Rechtssachen T-344/00 und T-345/00 (Slg. 2003, II-229).

Die Kommission hat daher nicht in hinreichend qualifizierter Weise gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, um die Haftung der Gemeinschaft auszulösen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*